

 Entsorgungswerk für Nuklearanlagen	Dokumentart  Fachbereichsanweisung	Dokument-Nr. RT124/93  Änd.-Index 04
Titel  Baustellenordnung für Tätigkeiten von Firmen und deren Subunternehmer auf dem Gelände des KKR		
Verfasser Löschke  Abt./Firma KR  Objektnr. B201	Datum 14.08.2020  Archivie- rungsdauer 5 [10] 30 E	
Kurzreferat  Die Fachbereichsanweisung regelt die Tätigkeit von Firmen und deren Subunternehmer auf dem Gelände des KKR. Sie behandelt  den Zugang zur Baustelle, den Werkstraßenverkehr, die Baustellenleitung, die Baustelleneinrichtung, die Arbeitssicherheit, den Notfallschutz, den Brandschutz und den Strahlenschutz.		
 ..... Verfasser	08. Dez. 2020  ..... Freigabe(Datum/Unterschrift)	
Verteiler  Dokumentation, KR, KRD, KRU, PMR, KRR	Anlage  siehe Anlagenverzeichnis	Seitenanzahl
Fremddokument      Nein	Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Bekanntmachung oder andere Nutzung dieser Unterlage sind ohne Genehmigung nicht gestattet. Zuwiderhandlung zieht strafrechtliche Folgen nach sich.	

**Baustellenordnung für Tätigkeiten von Firmen und deren Subunternehmer auf dem Gelände des KKR**

Die Fachbereichsanweisung BR092/93 regelt die Tätigkeit von Firmen und deren Subunternehmer auf dem Gelände des KKR. Sie behandelt

den Zugang zur Baustelle,  
den Straßenverkehr,  
die Baustellenleitung,  
die Baustelleneinrichtung,  
die Arbeitssicherheit,  
den Notfallschutz,  
den Brandschutz und  
den Strahlenschutz.

Dokument-Nr.: RT124/93

Änderungsindex: 04

verbindlich ab: **08. Dez. 2020**

Verfasser: Löschke

Änderungsinhalt: Anpassung an Corporate Design und redaktionelle Überarbeitung

erarbeitet	KR	Herr Löschke	<i>[Signature]</i>
abgestimmt	KRU	Frau Schulz	<i>[Signature]</i>
abgestimmt	KRD	Herr Pietsch	<i>[Signature]</i>
abgestimmt	KRR	Herr Kay	<i>[Signature]</i>
abgestimmt			
bestätigt	KR	Herr Slaby	<i>[Signature]</i>

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH  
Betriebsteil Rheinsberg  
Am Nehmitzsee 1  
16831 Rheinsberg

Telefon: (033931) 57-0  
Telefax: (033931) 2367

Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Bekanntmachung oder andere Nutzung dieser Unterlage sind ohne Genehmigung nicht gestattet. Zuwiderhandlung zieht strafrechtliche Folgen nach sich.

## Inhalt

	Seite
Titel-/Bestätigungsblatt	1
Inhalt	2
<b>1 Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>2 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf dem Betriebsgelände</b>	<b>5</b>
2.1 Zugänge	5
2.2 Betriebsausweis	5
2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung	6
2.4 Zugang mit Material, Geräten, Werkzeugen	6
2.5 Zugang außerhalb der Servicezeit	6
2.6 Zufahrt mit Fahrzeugen	7
2.7 Ausfuhr von Werkzeugen, Geräten und Abfällen	7
2.8 Parkplätze	7
2.9 Werkstraßenverkehr	8
2.10 Gleisanlagen	8
2.11 Fotografieren	8
2.12 Weitere Regelungen	8
<b>3 Baustellenleitung</b>	<b>9</b>
3.1 Tagesrapport	9
3.2 Baustellenkoordinator und Sicherheitsingenieur	9
3.3 An- und Abreisemeldung	10
3.4 Arbeitszeit	10
3.5 Hilfsinstallationen	10
3.6 Maßangaben und Messpunkte/Probenahmestellen	10
<b>4 Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze</b>	<b>11</b>
4.1 Baustelleneinrichtung	11
4.1.1 Erweiterung der Aufgaben der Firmenbauleiter und KKR-Bauleiter	11
4.1.2 Erweiterung der Aufgaben der Arbeitsverantwortlichen vor Ort (AvO)	11
4.1.3 Aufgaben der in den Demontagebereichen einzusetzenden Sicherungsposten (SiPo)	12
4.2 Bauleitungsräume und Sozialräume	12
4.3 Baustellenberäumung	12
4.4 Abwasserbehandlung	12
4.5 Erdkabel und -rohrleitungen	13
4.6 Sauberkeit des Arbeitsbereiches	13
4.7 Rauchverbot, Verbot für den Umgang mit offener Flamme, Feuer und offenen Zündquellen	13
4.8 Telefoneinrichtungen	13
4.9 Sprechfunkgeräte	14
<b>5 Arbeitssicherheit und Notfallschutz</b>	<b>14</b>
5.1 Besonderheiten des KKR	15
5.2 Unfälle und Erste Hilfe	15
5.3 Unterrichtung der Bauleitung und der Berufsgenossenschaft bei Unfall (Unfallmeldung)	16
5.4 Arbeitsschutz	16

5.4.1	Absperrungen, Abdeckungen, Warnhinweise	16
5.4.2	Fluchtwege und Zufahrtswege	17
5.4.3	Gerüste	17
5.4.4	Gasflaschen	17
5.4.5	Schweiß- und thermische Trennarbeiten	18
5.4.6	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	18
5.4.7	Transportgeräte und Hebezeuge	18
5.4.8	Schutzausrüstungen	19
5.5	Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz	19
5.6	Alkoholverbot	19
5.7	Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	19
<b>6</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>20</b>
6.1	Löschgeräte	20
6.2	Wartung und Handhabung der Löschgeräte	20
6.3	Brandmeldung	20
6.4	Leicht entzündbare Materialien	20
6.5	Brandschutzordnung	21
6.6	Aufgaben des Firmen-BL	21
<b>7</b>	<b>Strahlenschutz</b>	<b>21</b>
7.1	Genehmigung gemäß § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)	21
7.2	Tägliche Kontrolle	21
7.3	Änderung der Vorgaben	22
<b>8</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>22</b>
<b>9</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>23</b>

Seitenzahl

**Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage 1</b>	- Verhalten im Brandfall und bei Unfällen	1
<b>Anlage 2</b>	- Standort der Sanitätskästen und Tragen	2
<b>Anlage 3</b>	- Energieversorgung und Vorgaben für elektrische Anlagen im KKR	3
<b>Anlage 4</b>	- Antrag auf Zutrittsberechtigung	2
<b>Anlage 5</b>	- Empfangsbestätigung	1
<b>Anlage 6</b>	- Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste	1

---

## 1 Allgemeines

Die Baustellenordnung, herausgegeben und freigegeben vom EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, Betriebsteil Rheinsberg (KKR), ist bindend für Fremdfirmen und deren Subunternehmen, die auf dem Betriebsgelände des KKR tätig sind.

Die Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf der Bau-, Demontage- und Montagearbeiten und die Sicherheit für die Beschäftigten sowie der Anlage gewährleisten.

Vom KKR wird ein KKR-Bauleiter (KKR-BL) und von den auf dem Betriebsgelände tätigen Firmen je ein Verantwortlicher bzw. ein Firmenbauleiter (Firmen-BL) eingesetzt.

Alle Firmenbauleiter sind verpflichtet, ihre auf der Baustelle (Arbeitsstelle) eingesetzten Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme zu unterweisen und einzuweisen sowie während der Arbeitsdurchführung die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überwachen.

Der Firmenbauleiter bestätigt vor der Arbeitsaufnahme auf dem Vordruck entsprechend Anlage 5 durch Unterschrift die Entgegennahme der Baustellenordnung und verpflichtet sich, diese anzuerkennen und den Bestimmungen Folge zu leisten.

Eine Baustelle wird mit dem „Baustelleneröffnungsprotokoll“ und dem „Baustellenabschlussprotokoll“ eröffnet und beendet, sofern die Dauer der Tätigkeiten in Summe 5 Werktage überschreitet. Diese Protokolle sind gemäß Vorgabe dem jeweiligen Umfang und Inhalt der Baustelle anzupassen.

Bei der Arbeit nach dieser Baustellenordnung sind insbesondere folgende Dokumente und Vorschriften zu beachten:

- Betriebshandbuch Teil 1
  - Kapitel 3 „Instandhaltungsordnung“, Dok.-Nr.: NB088/92
  - Kapitel 4 „Strahlenschutzordnung“, Dok.-Nr.: NB089/92
  - Kapitel 5 „Wach- und Zugangsordnung“, Dok.-Nr.: NB090/92
  - Kapitel 6 „Alarmordnung“, Dok.-Nr.: NB091/92
  - Kapitel 7 „Brandschutzordnung“, Dok.-Nr.: NB092/92
  - Kapitel 8 „Erste-Hilfe-Ordnung“, Dok.-Nr.: NB093/92
  - Kapitel 10 „Demontageordnung“, Dok.-Nr.: RT241/94

- Fachbereichsanweisung „Personenschleusenregime“, Dok.-Nr.: RB259/93
- Unterweisungsmappe für Fremdpersonal, die weitere Grundsatzdokumente enthält.  
Sie sind in den jeweiligen Fachabteilungen zu erhalten.

## **2 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf dem Betriebsgelände**

### **2.1 Zugänge**

Die Baustelle darf nur durch die offiziellen Zugänge betreten und verlassen werden. Sie sind der Unterweisungsmappe für das Fremdpersonal zu entnehmen. Das Personenschleusenregime ist beim Zugang zum Kontrollbereich zu beachten.

### **2.2 Betriebsausweis**

Das auf der Baustelle beschäftigte Fremdpersonal muss im Besitz eines vom KKR ausgestellten Betriebsausweises sein und unterliegt den eingerichteten Kontrollmaßnahmen. Auf dem Betriebsausweis sind zeitliche und räumliche Berechtigungen codiert. Der Zugang zu anderen nicht zur Baustelle gehörenden Bereichen ist verboten.

Das Fremdpersonal, welches das Betriebsgelände betritt oder verlässt, kann vom Objektsicherungsdienst des KKR

- hinsichtlich mitgeführter Teile, Ausrüstungen und Dokumente überprüft werden,
- einer Personenkontrolle unterzogen werden (die Auswahl erfolgt mittels Zufallsgenerator),
- einer Kontrolle der mitgeführten Fahrzeuge sowie Behältnisse auf Kontaminationsverschleppung unterzogen werden.

Der Betriebsausweis ist über den KKR-BL im Ausweisbüro mit Vordruck entsprechend Anlage 4 zu beantragen. Die Unterweisungsmappe für das Fremdpersonal enthält weitere Hinweise.

Besucher erhalten einen Besucherausweis am Kontrollpunkt 1 (KP 1) des KKR. Der Besucher muss im Besitz eines gültigen amtlichen Personaldokumentes sein. Bei erforderlichem Zugang zum überwachten Bereich ist der Besucher durch eine von dem KKR-BL zu bestimmende Person zu begleiten. Der erhaltene Besucherausweis ist nach Abschluss des Besuches unaufgefordert beim Verlassen des Betriebsgeländes am KP 1 zurückzugeben.

---

### **2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Voraussetzung für eine begleitungsfreie Tätigkeit von Fremdpersonal im überwachten Bereich des KKR ist das Vorliegen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) gemäß § 12b AtG, mindestens der Kategorie 2.

Beschäftigte von Fremdfirmen, für die keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorliegt, bedürfen für den Zugang zum überwachten Bereich einer Begleitung durch eine zuverlässigkeitsüberprüfte Person (z. B. Bauleiter).

Verfügen Fremdfirmen-Mitarbeiter noch nicht über eine ZÜP, so übernimmt das KKR die Beantragung für die Fremdfirmen bei der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde des Landes Brandenburg. Anträge sind mindestens 3 Monate vor Tätigkeitsbeginn zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenübernahme zwischen KKR und Fremdfirma. Ebenso ist der Zutritt zum überwachten Bereich nur auf der Grundlage eines vom Leiter der Anlage bestätigten Antrages auf Zutritt (s. Anlage 4) möglich.

### **2.4 Zugang mit Material, Geräten, Werkzeugen**

Es dürfen nur die für die Arbeitsdurchführung notwendigen Materialien, Geräte, Werkzeuge usw. und nur in Absprache mit dem KKR-BL auf das Betriebsgelände transportiert werden. Die zur Ausführung der Tätigkeit im Überwachungsbereich benötigten Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel sowie PSA hat die Fremdfirma selbst bereit zu stellen. Material, Geräte, Werkzeuge usw., die im Kontrollbereich benötigt werden, müssen über den dafür vorgesehenen Zugang transportiert werden. Die Einführung von Material, Geräte, Werkzeuge usw. in den Kontrollbereich ist auf das Notwendige zu beschränken, evtl. ist auf Materialien, Geräte, Werkzeuge des KKR zurückzugreifen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, dann ist gemeinsam mit dem KKR-BL und der Abteilung Überwachung eine geeignete Verfahrensweise festzulegen. Die im Kontrollbereich benötigte PSA wird von KKR gestellt.

Verpackungsmaterial darf nicht in den Kontrollbereich verbracht werden!

### **2.5 Zugang außerhalb der Servicezeit**

Der Zugang zum Betriebsgelände außerhalb der Servicezeit (Mo. bis Do.: 08:00 - 16:00 Uhr, Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr) ist nur gestattet, wenn dies von dem KKR-BL genehmigt ist. Der Diensthabende der Blockwarte des KKR (Schichtverantwortlicher/Elektromonteur) und der Objektsicherungsdienst sind zu informieren.

---

## **2.6 Zufahrt mit Fahrzeugen**

Die Zufahrt mit Fahrzeugen auf das Betriebsgelände ist beschränkt auf die Anlieferung von Ausrüstungen und Material und muss über den KKR-BL beim Objektsicherungsbeauftragten des KKR gesondert beantragt werden. Für diesen Antrag ist das Formblatt FMBL 0507 des Formblattkatalogs des KKR zu nutzen. Fahrzeuge, die ausschließlich dem Personentransport dienen, sind auf dem Parkplatz vor dem KP 1 oder KP 2 abzustellen (Besucher nur vor KP 1).

Das Befahren des Betriebsgeländes und das tätigkeitsbedingte Parken im Baustellenbereich erfolgen auf eigene Gefahr und nur zum Zwecke des Be- und Entladens. Abweichungen sind beim Objektsicherungsbeauftragten zu beantragen. Fahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt auf Kontamination überprüft und fahren deshalb durch die betriebliche Fahrzeugschleuse.

## **2.7 Ausfuhr von Werkzeugen, Geräten und Abfällen**

Werkzeuge und Geräte, die im Kontrollbereich bzw. im Überwachungsbereich an Verdachtsmaterial eingesetzt waren, sind durch die Abteilung Überwachung freizugeben (hier: „Herausbringen“). Über den Verbleib nicht freigegebenen Materials (kontaminiert) ist gesondert zu entscheiden. Nicht freigegebene Geräte und Werkzeuge werden maximal zum Zeitwert erstattet.

Erfolgt die Entsorgung von Abfällen im Rahmen von Leistungsaufträgen durch die Fremdfirma, so ist diese für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle verantwortlich.

Die vollständige und schadlose Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist dem KKR gegenüber nachzuweisen. Im Falle von Kleinmengen bzw. Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis bzw. bei Abfallmengen von mehr als 20 t/a durch Vorlage eines entsprechenden Entsorgungsnachweises.

## **2.8 Parkplätze**

Fahrzeuge sind nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Das Langzeitparken von Fahrzeugen im Bereich von Baustellen ist grundsätzlich nicht gestattet (beachte Pkt. 2.6).

---

## **2.9 Werkstraßenverkehr**

Es gilt das OHB Teil II, Kap. 1.3 „Werkstraßenverkehrsordnung“.

Für den gesamten Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und damit auch im Bereich von Baustellen (auch Zulieferungen) gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Arbeiten dürfen durch den Verkehr nicht behindert werden. Notwendige Sperrungen sind mit dem KKR-BL rechtzeitig zu vereinbaren.

Die Werkstraßen sind in einem sauberen Zustand zu halten. Sie dürfen in besonderen Fällen nur in Abstimmung mit dem KKR-BL verlassen werden. Beschädigungen im Betriebsgelände, die durch den Fahrzeugverkehr entstehen, sind vom Verursacher in Absprache mit dem KKR-BL instand zu setzen. Verkehrsunfälle mit Sach- oder Personenschaden sind sofort dem Diensthabenden der Bockwarte des KKR Tel. 112 zu melden.

## **2.10 Gleisanlagen**

Sämtliche Gleisanlagen müssen für den Verkehr stets freigehalten werden. Den Weisungen des Rangierpersonals und des Anschlussbahnleiters ist Folge zu leisten. Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

## **2.11 Fotografieren**

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung, beantragt über den KKR-BL, gestattet. Dem Aufsichtspersonal ist die Genehmigung auf Verlangen vorzuzeigen.

## **2.12 Weitere Regelungen**

Sollten weitere Regelungen erforderlich sein, werden diese von dem KKR-BL schriftlich bekannt gegeben.

---

### **3 Baustellenleitung**

Der KKR-BL kann von dem Firmen-BL den Abzug von Personal fordern, falls dieses

- den Arbeitsfrieden auf der Baustelle stört,
- die reibungslose Abwicklung der Arbeiten behindert,
- sich fachlich als ungeeignet für die ihm übertragene Arbeit zeigen sollte,
- der Baustellenordnung zuwiderhandelt,
- den Anordnungen des Firmen-BL oder deren Beauftragten nicht Folge leistet.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist mit dem Firmen-BL das Kontrollsystem und das Belegwesen abzustimmen.

#### **3.1 Tagesrapport**

Jeder Firmen-BL hat bei dem KKR-BL in der Regel arbeitstäglich bis 10:00 Uhr einen kurzen Rapport mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten durchzuführen:

- Zahl der auf der Baustelle tätigen Personen
- deren Firmenzugehörigkeit
- durchgeführte Arbeiten vom Vortag
- eingesetzte Großgeräte
- besondere Vorkommnisse (Unfälle u. ä.)
- Arbeitsunterbrechungen mit Angabe der Gründe.

#### **3.2 Baustellenkoordinator und Sicherheitsingenieur**

KKR bestellt bei Notwendigkeit den KKR-Bauleiter als Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (alt BGV A1). Dieser ist berechtigt, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen. Er ist weiterhin berechtigt, die Verantwortlichen auf der Baustelle anzuweisen, Gefahrenstellen sofort zu beseitigen oder die laufenden Arbeiten bis zu deren Beseitigung zu unterbrechen. Sofern Beschäftigte mehrerer Unternehmen (Gewerke) auf der Baustelle tätig werden, hat der Firmen-BL einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) laut § 3 Baustellenverordnung zu bestellen.

Der Sicherheitsingenieur des KKR ist auch für die Belange der Arbeitssicherheit auf den Baustellen zuständig. Arbeitssicherheitsgerichtete Empfehlungen des Sicherheitsingenieurs und Weisungen von

dem Firmen-BL oder vom Baustellenkoordinator sind unter Berücksichtigung des vorliegenden Gefahrenpotentials zu beachten. Bei Nichtbeachtung ist der KKR-BL berechtigt, zu Lasten des Verursachers Abhilfe zu schaffen oder die Arbeiten zu unterbrechen.

### **3.3 An- und Abreisemeldung**

Die An- und Abreise von Personal sind durch den Firmen-BL dem KKR-BL schriftlich anzuzeigen.

### **3.4 Arbeitszeit**

Der Firmen-BL ist für die Einhaltung des Arbeitszeitplanes ihres Personals auf der Basis einer zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden Vereinbarung verantwortlich. Falls Überstunden, Nacht-, Sonn- und/oder Feiertagsarbeit notwendig werden, sind erforderliche Genehmigungsanträge 3 Werktage vorher nach Abstimmung mit dem KKR-BL zu stellen.

### **3.5 Hilfsinstallationen**

Zeitweilige Hilfsinstallationen müssen von dem Firmen-BL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem KKR-BL angezeigt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen aller Beteiligten sind hiervon unberührt.

### **3.6 Maßangaben und Messpunkte/Probenahmestellen**

Die Maßangaben auf der Baustelle sind vom Ausführenden vor der Weiterverwendung zu prüfen.

Die Messpunkte/Probenahmestellen im Arbeitsbereich des Ausführenden sind vor Beschädigung zu schützen.

Die Verlegung bzw. der Wegfall von Messpunkten oder deren Instandsetzung ist mit dem KKR-BL unter Hinzuziehung der entsprechenden Fachabteilung abzustimmen.

---

## **4 Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze**

### **4.1 Baustelleneinrichtung**

Der Zustand des Geländes vor Baubeginn ist in einem gemeinsamen Protokoll, evt. durch Fotos ergänzt, ggf. als Anlage des Baustelleneröffnungsprotokolls festzuhalten. Protokollant ist der KKR-BL, der Firmen-BL bestätigt.

Die Baustelleneinrichtung und die Arbeitsdurchführung hat unter Beachtung maßgeblicher staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften, der sonst geltenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie des geltenden betrieblichen Regelwerkes zu erfolgen. Die Baustelleneinrichtung ist mit dem KKR-BL abzustimmen.

Für alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen stellt der KKR-BL SIM-Scheine aus.

#### **4.1.1 Erweiterung der Aufgaben der Firmenbauleiter und KKR-Bauleiter**

- Der Firmen-BL sichert die Benennung und aktenkundige Unterweisung der Sicherungsposten hinsichtlich Aufgabenumfang und Verantwortungsbereich.
- Der KKR-BL organisiert die aktenkundige Unterweisungen der Arbeitsverantwortlichen vor Ort (AvO) hinsichtlich der Erweiterungen ihres Aufgabenumfanges sowie des Aufgabenumfanges der Sicherungsposten (SiPo).
- Der Firmen-BL übergibt die aktenkundige Unterweisungen des Personals an den KKR-BL vor Arbeitsaufnahme.
- Durch den KKR-BL erfolgt die aktenkundige Unterweisung mit den Bestandteilen aus dem Baustelleneröffnungsprotokoll (AvO, SiPo).
- Der KKR-BL sichert die Umsetzung von Festlegungen von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Kopflampe) auf den Dosimetrischen Freimeldungen (DFM).
- Es besteht Informationspflicht gegenüber dem KKR-BL hinsichtlich Abweichungen von den festgelegten sicherheits- und sicherungsrelevanten Bedingungen.

#### **4.1.2 Erweiterung der Aufgaben der Arbeitsverantwortlichen vor Ort (AvO)**

Die Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen vor Ort sind in der FBA „Baustelleneröffnungs- und -abschlussprotokoll“, Dok.-Nr. RT102/94, dargestellt.

#### **4.1.3 Aufgaben der in den Demontagebereichen einzusetzenden Sicherungsposten (SiPo)**

Die Aufgaben des Sicherungspostens sind in der FBA „Baustelleröffnungs- und –abschlussprotokoll“, Dok.-Nr. RT102/94, dargestellt.

#### **4.2 Bauleitungsräume und Sozialräume**

Bauleitungsräume werden vom KKR gemäß vertraglicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Gesonderte Mannschaftsräume stehen nicht zur Verfügung.

Die Sozialräume des KKR können durch das Baustellenpersonal nach vorheriger Abstimmung mit dem KKR-BL genutzt werden (Umkleidemöglichkeiten, Körperreinigung, Toiletten, Kantine usw.).

Die Benutzungszeiten sind mit dem KKR-BL abzustimmen. Übernachtungen auf der Baustelle sind untersagt.

#### **4.3 Baustellenberäumung**

Nach Erledigung der Aufträge ist die Baustelle unverzüglich zu beräumen. Vom KKR zur Benutzung überlassene Räume, Einrichtungen, und Arbeitsplätze sind nach der Räumung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Abfälle und Reststoffe sind dem KKR sortiert zur Entsorgung zu übergeben. Erfolgt die Entsorgung von Abfällen im Rahmen von Leistungsaufträgen durch die Fremdfirma, so ist diese für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle verantwortlich.

Die vollständige und schadlose Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist dem KKR gegenüber nachzuweisen. Im Falle der Entsorgung von Kleinmengen bzw. der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis bzw. bei Abfallmengen von mehr als 20 t/a ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis dem KKR vorzulegen.

Empfangene Schlüssel sind zurückzugeben. Der KKR-BL ist berechtigt, zu Lasten des Verursachers Aufräumungsarbeiten durchführen zu lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

#### **4.4 Abwasserbehandlung**

Waschwasser, Abwasser, Öle, Fette, Fäkalien und andere verunreinigte Flüssigkeiten dürfen nicht in Sickergruben oder sonst wie ins Erdreich abgelassen werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verursacher voll haftbar. Regelungen für den konkreten Fall sind mit dem KKR-BL zu vereinbaren.

#### **4.5 Erdkabel und -rohrleitungen**

Zur Vermeidung von Beschädigungen an Erdkabeln und erdverlegten Rohrleitungen müssen alle Erdarbeiten von dem KKR-BL über den SIM-Schein „Erd- und Stemmarbeiten“ freigegeben werden.

#### **4.6 Sauberkeit des Arbeitsbereiches**

Alle auf der Baustelle Beschäftigten haben ihre Hilfsmittel, den Transport- und den Arbeitsbereich stets sauber und aufgeräumt zu halten. Abfälle sind zu sammeln und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Ablegen von brennbarem Material im Arbeitsbereich ist zu vermeiden. Außerhalb der Arbeitszeit sind Geräte, Werkzeuge etc. unter Verschluss zu halten.

#### **4.7 Rauchverbot, Verbot für den Umgang mit offener Flamme, Feuer und offenen Zündquellen**

Der Umgang mit offener Flamme, Feuer und offenen Zündquellen sowie das Rauchen sind in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen untersagt. Darüber hinaus besteht Rauchverbot in allen Gebäuden des KKR. Die Festlegungen des BHB Teil 1, Kap. 7 „Brandschutzordnung“ sind zu beachten.

#### **4.8 Telefoneinrichtungen**

Es können die innerbetrieblichen Telefoneinrichtungen des KKR genutzt werden, eigene Anschlüsse an dieses Netz sind bei dem KKR-BL zu beantragen. Ferngespräche, die über die Telefoneinrichtungen des KKR geführt werden, sind kostenpflichtig und werden auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen in Rechnung gestellt.

Eigene Funktelefone können genutzt werden.

Der Zugang zum betriebseigenen WLAN-Netz kann über den KKR-BL beantragt werden.

---

#### **4.9 Sprechfunkgeräte**

Die Sprechfunkgerätebenutzung ist vor Betriebsaufnahme mit dem KKR-BL abzustimmen.

Alle benutzten Sprechfunkgeräte müssen den geltenden Vorschriften für Telekommunikation und Funk entsprechen.

Gesetzliche Vorschriften sind unabhängig von dieser Freigabe zu beachten und einzuhalten.

#### **5 Arbeitssicherheit und Notfallschutz**

Die Arbeitsdurchführung hat unter Beachtung maßgeblicher staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften, der sonst geltenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie des geltenden betrieblichen Regelwerkes des KKR zu erfolgen.

Es darf nur Personal zum Einsatz kommen, für das die erforderlichen arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge nachgewiesen werden.

Bei allen Arbeiten, bei denen eine Gefährdung von Personen und Anlagen zu besorgen ist, sind je nach Art der Gefährdung Sicherungsmaßnahmen (SIM) erforderlich und in SIM-Scheinen entsprechend Instandhaltungsordnung festzulegen und über den KKR-BL zu beantragen.

Der Firmen-BL hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen darüber informiert sind, auf welchem Wege im Falle eines Unfalles oder Brandes Erste Hilfe geleistet oder angefordert werden kann.

Bei Ausfall der gesamten Telekommunikationsanlage (TK- Anlage) ist der technologische Teil des Kontrollbereiches durch Auslösung des Signales „Räumungsalarm“ zu verlassen. Bei Ausfall der Alarmierungsanlage für den Kontrollbereichsumfang ist dieser geordnet zu verlassen. Der erforderliche Informationsfluss ist vom Diensthabenden der Blockwarte zu koordinieren und wird bei Nichtverfügbarkeit der Allrufanlage durch die Einbeziehungen des Objektsicherungsdienstes (Zugang KB), der Sicherungsposten (Baustellentelefone) sowie durch Bedien- und Betreiberpersonal (Weitergabe der Informationen vor Ort) sichergestellt.

---

## 5.1 Besonderheiten des KKR

Der KKR-BL macht den Firmen-BL mit den Besonderheiten des KKR vertraut.

In Notfallschutzsituationen hat sich jeder Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen dem dafür im KKR gültigen Reglement unterzuordnen.

Zu beachten sind insbesondere:

- Signalgabe (entsprechend Alarmtafel)
- Aufsuchen von Stellplätzen
- Verhalten bei Gefahrensituationen (Notruf: 112, Folgeleisten der Anordnung des Notfallstabes, Erste-Hilfe-Leistungen).

## 5.2 Unfälle und Erste Hilfe

Bei Verletzungen und Unfällen stehen die Einrichtungen des KKR zur Verfügung.

Die nach DGUV Vorschrift 1 geforderte Mindestanzahl an ausgebildeten Ersthelfern stehen im KKR zur Verfügung.

Die Sanitätsstelle des KKR ist während der Servicezeit mit einer Betriebskrankenschwester besetzt. Danach erfolgt die Erste Hilfe durch einen ausgebildeten Betriebs-sanitäter des OSD. Bei Unfällen, akuten Erkrankungen oder einer erhöhten Einwirkung ionisierender Strahlung, die Sofort- oder Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern, erfolgt die Meldung über die

**Notrufnummer 112** (Handy: 033931 57-112) an die Blockwarte (siehe Anlage 1).

Inhalt der Meldung:

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| - Wo ist etwas passiert?       | Standort/Unfallort   |
| - Wer meldet?                  | Name des Anrufers  |
| - Was ist passiert?            | Hergang des Unfalls oder<br>Krankheitsanzeichen  |
| - Wieviel Verletzte?           | Angaben zur Anzahl von Verletzten oder<br>Erkrankten   |
| - Welche Art von Verletzungen? | - lebensbedrohliche Verletzungen<br>- Krankheitsanzeichen<br>- erhöhte Einwirkung ionisierender Strahlung<br>- bisher getroffene oder eingeleitete Maßnahmen |
| - Warten auf Rückfragen!       |  |

Der Diensthabende der Blockwarte leitet die notwendigen Maßnahmen zur Versorgung des Verletzten oder Erkrankten ein. Erforderliche externe Rettungskräfte werden in Abstimmung mit der Betriebskrankenschwester bzw. dem OSD durch den Diensthabenden der Blockwarte bei der Rettungsleitstelle (Tel.: 0-112) angefordert.

Die Unfallstelle soll möglichst unverändert bleiben, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Von der Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit Hilfeleistungen oder mit der Sicherung der Unfallstelle beauftragt ist.

Die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Zur Sicherung der Ersten Hilfe soll darüber hinaus jede Fremdfirma in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Personal mit der Ausbildung zum „Ersthelfer“ zur Verfügung stellen.

### **5.3 Unterrichtung des KKR-Bauleiters und der Berufsgenossenschaft bei Unfall** (Unfallmeldung)

Der KKR-BL ist schriftlich über Unfälle zu unterrichten. Der Unfallbericht ist der Unterrichtung beizufügen (siehe auch Pkt. 3.1). Fremdfirmen haben meldepflichtige Arbeitsunfälle ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft mit der „Unfallanzeige“ anzuzeigen.

### **5.4 Arbeitsschutz**

#### **5.4.1 Absperrungen, Abdeckungen, Warnhinweise**

Der Firmen-BL ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Baustelle - auch bei vorübergehender Abwesenheit des eigenen Personals - gesichert ist.

Das Abwerfen von Gegenständen ist verboten.

Das Aufdecken von Gitterrosten ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des KKR-BL gestattet. Hebt ein Auftragnehmer Gitterroste ab, so hat er für die unfallsichere Absperrung der entstandenen Öffnung zu sorgen. Er hat sich ferner davon zu überzeugen, dass die Nachbarroste der entstandenen Öffnung fest verankert sind.

Die Öffnungen sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Baugruben, Aufschüttungen, Materialien, brennbare und explosive Stoffe usw. sind so zu lagern und so kenntlich zu machen, dass Unfälle vermieden werden.

Als Sicherungsmaßnahmen kommen unter anderem Abdeckungen, Schutzrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Sicherungsposten in Frage.

Der Firmen-BL muss fallweise prüfen und entscheiden, im Zweifelsfall unter Hinzuziehung von Sachverständigen, welche Maßnahmen einen ausreichenden Schutz gewährleisten. Es ist notwendig, an den Absperrstellen und vor allem dort, wo behelfsmäßige Absperrungen leicht zu umgehen sind, Warnschilder anzubringen.

Die nichtautorisierte Entfernung solcher Sicherungseinrichtungen ist verboten.

#### **5.4.2 Fluchtwege und Zufahrtswege**

Flucht-, Transport- und Verkehrswege sowie Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen müssen freigehalten und dürfen nicht verstellt werden. In unvermeidbaren Fällen hat eine Abstimmung mit dem KKR-BL, insbesondere dem Brandschutzbeauftragten zu erfolgen.

Wurde in Folge eines Notfalls oder unabsichtlich eine gekennzeichnete Fluchttür vom Kontrollbereich zum Überwachungsbereich geöffnet, ist der Diensthabende der Blockwarte des KKR Tel. 333 und der OSD Tel. 601 zu informieren.

#### **5.4.3 Gerüste**

Gerüste sind bei dem KKR-BL anzumelden. Gerüste müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der DIN 4420 und der DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ (alt BGI 663) und DGUV Information 201-047 „Gerüstbauarbeiten“ (alt BGI 5101), entsprechen. Gerüste sind entsprechend Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste des KKR (Anlage 6) abzunehmen.

#### **5.4.4 Gasflaschen**

Gasflaschen aller Art sind gegen Beschädigungen zu sichern. Die gesetzlichen Vorschriften bei der Lagerung von brennbaren und explosiven Medien sind zu beachten. Der Lagerplatz für Gasflaschen wird von dem KKR-BL vorgegeben.

#### **5.4.5 Schweiß- und thermische Trennarbeiten**

Für die Durchführung von schweiß- und anderen thermischen Verfahren wird ein Erlaubnisschein für „Schweiß-, Schneid-, Löt-, Glüh-, Trennschleif- und Laserschneidarbeiten“ benötigt. Er ist über den KKR-BL zu beantragen.

Die Fachbereichsanweisung „Brandschutz bei Feuerarbeiten“, Dok.-Nr.: RS011/93 ist zu beachten.

Bei Arbeiten in elektrisch leitenden und engen Räumen, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ (alt BGR 117-1) zu beachten.

Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden darf.

Die Durchführung von Schweißarbeiten in der unmittelbaren Nähe feuergefährlicher Objekte ist grundsätzlich untersagt. Wo es sich nicht umgehen lässt, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen und genügend geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen. Vor derartigen Arbeiten ist durch den Firmen-BL über den KKR-BL der Brandschutzbeauftragte des KKR zu verständigen.

#### **5.4.6 Arbeiten in Behältern und engen Räumen**

Es ist die DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ (alt BGR 117-1) zu beachten.

Die Arbeit in Behältern und engen Räumen ist über den KKR-BL schriftlich zu beantragen.

Hier ist der Erlaubnisschein zum „Befahren von Behältern, engen Räumen, Kaminen und Dächern“ zu verwenden.

#### **5.4.7 Transportgeräte und Hebezeuge**

Für ausreichende Tragfähigkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Transportgeräte und Hebezeuge sowie für alle bei den Arbeiten notwendigen Schutzvorrichtungen trägt der Firmen-BL allein die Verantwortung, soweit die Geräte von ihm bereitgestellt und betrieben werden. Dem KKR-BL sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

An Transportgeräte und Hebezeuge werden folgende Anforderungen gestellt:

- Prüfschein < 1a alt
- Nachweis der Prüfungen durch Sachkundige entsprechend den technischen Regeln (Prüfbuch und Prüfaufkleber vor Ort)

#### **5.4.8 Schutzausrüstungen**

Auf der Baustelle sind die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zu verwenden. Die zur Ausführung der Tätigkeit im Überwachungsbereich benötigte PSA hat die Fremdfirma selbst bereit zu stellen. Die im Kontrollbereich benötigte PSA wird von KKR gestellt.

#### **5.5 Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz**

Die vom Auftragnehmer vorzunehmende Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (Warnschilder, Hinweise etc.) hat der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu entsprechen.

#### **5.6 Alkoholverbot**

Der Genuss von Alkohol und anderen Suchtmitteln auf dem Betriebsgelände ist verboten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln stehen, sind vom Betriebsgelände auf eigene Kosten zu entfernen.

#### **5.7 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln**

Bei allen Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (alt BGV A3) und die VDE-Vorschriften genauestens zu beachten.

An den vom KKR gestellten Baustromversorgungen bzw. an der Einspeisung fremder Baustromversorgungseinrichtungen sind eigenmächtige Änderungen verboten. Erweiterungen und Änderungen derselben werden ausschließlich von hierzu berechtigten Personen (in der Regel Elektrofachkräfte des KKR) unter Berücksichtigung der Selektivität der Schutzeinrichtungen zur KKR-Eigenbedarfsanlage ausgeführt.

Alle zusätzlich zu liefernden und zu montierenden Unterverteilungen für die Baustromversorgung sowie sämtliche von dort abgehenden Kabel, Leitungen und daran angeschlossenen Geräte müssen

in allen Punkten den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbedingungen der VDEW entsprechen.

Die technischen Anschlussbedingungen sind in der Anlage 3 „Energieversorgung und Vorgaben für elektrische Anlagen im KKR“ festgelegt.

## **6 Brandschutz**

### **6.1 Löschgeräte**

Die Löschgeräte sind, wie vertraglich vereinbart, bereitzustellen und einsatzbereit zu halten. Der KKR-BL hat in berechtigten Fällen die Pflicht, zusätzliche Löschgeräte zu verlangen.

### **6.2 Wartung und Handhabung der Löschgeräte**

Alle bereitzustellenden Löschgeräte müssen nachweislich fachgerecht gewartet und termingerecht geprüft sein. Ihr zweckentfremdeter Einsatz ist nicht gestattet.

### **6.3 Brandmeldung**

Brände sind unverzüglich als Notruf über **Telefon 112** (Handy: 033931 57-112) dem Diensthabenden der Blockwarte (siehe Anlage 1) zu melden. Der KKR-BL ist dazu in Kenntnis zu setzen.

Hier sind anzugeben:

- Wo brennt es, Ort und Art des Brandes?
- Wer meldet, Name des Melders?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

### **6.4 Leicht entzündbare Materialien**

Leicht entzündbare Materialien dürfen am Arbeitsplatz nur in der Menge bevorratet sein, die dem Arbeitsfortschritt angemessen ist (Tagesbedarf).

## **6.5 Brandschutzordnung**

Auszüge aus dem BHB Teil 1, Kap. 7 „Brandschutzordnung“ sind in der Unterweisungsmappe für Fremdpersonal enthalten.

## **6.6 Aufgaben des Firmen-BL**

Von dem Firmen-BL wird in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten des KKR und des KKR-BL bei Notwendigkeit ein Brandbekämpfungsplan erstellt und dem jeweiligen Baufortschritt angepasst. Der Firmen-BL oder von ihr beauftragte verantwortliche Personen haben zu sichern, dass im Falle eines Brandes eine sofortige Brandbekämpfung vorgenommen werden kann.

## **7 Strahlenschutz**

Für alle auf dem Betriebsgelände tätig werdenden Firmen gilt das BHB Teil 1, Kap. 4 „Strahlenschutzordnung“. Die Einhaltung der Bestimmungen ist durch den Firmen-BL in Zusammenarbeit mit dem KKR-BL und der Abteilung Überwachung des KKR durchzusetzen.

### **7.1 Genehmigung gemäß § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)**

Voraussetzung für das Ausführen von Arbeiten im Kontrollbereich ist grundsätzlich das Vorliegen einer gültigen Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG sowie eines darauf basierenden Abgrenzungsvertrages. Über eine mögliche Ausnahmeregelung entscheidet der Strahlenschutzbeauftragte des KKR.

### **7.2 Tägliche Kontrolle**

Arbeiten im Kontroll- und Überwachungsbereich bedürfen hinsichtlich des Strahlenschutzes einer Arbeitserlaubnis entsprechend dem SIM-Schein „Dosimetrische Freimeldung“ (DFM).

Der Firmen-BL überwacht die Einhaltung der vorgeschriebenen Strahlenschutzmaßnahmen. Die Abteilung Überwachung des KKR führt Stichprobenkontrollen durch.

### **7.3 Änderung der Vorgaben**

Bei Abweichungen vom vorgegebenen Arbeitsverfahren ist eine erneute Freigabe der Arbeiten gemäß Pkt. 7.2 einzuholen.

### **8 Sonstiges**

Die Weisungen des Firmen-BL oder von ihm Beauftragter sind von allen auf der Baustelle beschäftigten Personen zu befolgen. Jeder unnötige Aufenthalt oder Verkehr auf der Baustelle sowie jede Störung fremder Arbeiten oder in Betrieb befindlicher Anlagen ist zu vermeiden.

Im Bedarfsfall wird diese Baustellenordnung durch Vorschriften ergänzt, die aufgrund von Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Bei Nichteinhaltung der Baustellenordnung gehen alle daraus resultierenden Kosten und andere Folgen zu Lasten der betreffenden Firma.

Änderungen und Ergänzungen dieser Baustellenordnung werden durch den KKR-BL zur Kenntnis gegeben.

---

**9 Abkürzungsverzeichnis**

ASR	Arbeitsstättenregelung
AvO	Arbeitsverantwortlicher vor Ort
BaustellV	Baustellenverordnung
BGI	Berufsgenossenschaftlich Information
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BHB	Betriebshandbuch
BL	Bauleiter
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
FBA	Fachbereichsanweisung
GBV	Gesamtbetriebsvereinbarung
Kap.	Kapitel
KKR	Kernkraftwerk Rheinsberg
KP	Kontrollposten
MOBS	Mobile Brandmeldeanlage Stuttgart
OHB	Organisationshandbuch
OSD	Objektsicherungsdienst
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SIM	Sicherungsmaßnahme
SiPo	Sicherungsposten
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VDE	Vereinigung Deutscher Elektrotechniker
VDEW	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke

## Verhalten im Brandfall und bei Unfällen

Verhalten im Brandfall	
Ruhe bewahren	
1. Brand melden	 <b>Notruf: <u>112</u></b> Wo ist etwas passiert? Wer meldet?  Was ist passiert? Wie viele sind betroffen/verletzt? Warten auf Rückfragen? Brandmelder betätigen
2. In Sicherheit bringen	 Gefährdete Personen mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Keinen Aufzug benutzen Auf Anweisungen achten
3. Löschversuch unternehmen	 Feuerlöscher, Wandhydrant benutzen  Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung nutzen

Verhalten bei Unfällen	
Ruhe bewahren	
1. Unfall melden	 <b>Notruf: <u>112</u></b> Betriebsschwester: <u>326</u> Wo ist es passiert? Was ist passiert? Wie viele Verletzte? Welche Arten der Verletzung? Warten auf Rückfragen?
2. Erste Hilfe	 Absicherung des Unfallortes Versorgung der Verletzten Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen	Rettungsdienste einweisen Schaulustige entfernen

## Standort der Sanitätskästen und Tragen

Ort	Sanitätskasten	Trage
<b>1 Kontrollbereich</b>		
- Gebäude Nr. 1 (Reaktorgebäude)		
R 003b (Treppenhaus +5 m)	-	X
R 426 (Reaktorsaal)	X	X
- Gebäude Nr. 2 (Spezielle Wasseraufbereitung)		
R 216 (Gleiskorridor)	-	X
R 702 (aktive Werkstatt)	X	-
R 711 (Montagesaal)	-	X
R 310 (Chemielabor)	X	-
- Gebäude Nr. 3 (Mittelbau)		
R 240 (Korridor, Fluchttür 5 m)	-	X
R 240a (Maschinistenzimmer)	X	-
- Gebäude Nr. 13 (Spezielle Wäscherei)		
R 112a (Durchgang Frauenschleuse)	X	X
R 201 (Dosimetrielabor)	X	-
R 217 (Männerschleuse inaktiv)	X	X
- ALfR-Messcontainer	X	X
Alle Tragen sind Krankentragehängematten.		

## 2 Überwachungsbereich

- Gebäude Nr. 2 (Spezielle Wasseraufbereitung)		
R 132a (Korridor)	X	X

Ort	Sanitätskasten	Trage
- Gebäude Nr. 3 (Mittelbau/Anbau)		
R 040 (Treppenhaus 0 m)	-	X
R 144 (6-kV-Anlage)	-	X
R 350 (Zugang SWA-Warte)	X	X
- Gebäude Nr. 4 (Maschinenhaus)		
Kote ±0 m (Gleistor) (Sanikasten vor FMA)	X	X
- Gebäude Nr. 10 (Chemische Wasseraufbereitung)		
R 20 (Labor)	X	-
R 23 (Filterraum - Eingang)	-	X
- Gebäude Nr. 23 (Ölheizanlage)		
R 14 (Treppenhaus 0 m)	-	X
Heizhaus - Treppenhaus	X	-
- Gebäude Nr. 22/1 (Werkstätten)		
Raum 31 (Tischlerei)	X	-
Raum 36 (Werkzeugausgabe)	X	X
- Gebäude Nr. 25/1 (Lagergebäude)		
Ausgaberaum	X	-
- Gebäude Nr. 41 (Feuerwehr)		
Raum 17 Fahrzeughalle	X	-
Raum 10 Umkleideraum	X	-
- Gebäude Nr. 24 (Bahnhof)		
Wachraum	X	-
- Gebäude Nr. 61 (Hauptwache)		
Raum 6 (ehemals Schichtführer OSD)	X	-

---

## **Energieversorgung und Vorgaben für elektrische Anlagen im KKR**

### **1 Elektrische Anlagen**

Die einschlägigen VDE-Vorschriften sind zu beachten. Dies sind insbesondere:

- DIN VDE 0100-704 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-704: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art - Baustellen“
- DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen“
- DIN VDE 0100-410 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen Schutz gegen elektrischen Schlag“
- DIN VDE 0660-600-4 „Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen – Teil 4: Besondere Anforderungen für Baustromverteiler“
- DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“

Änderungen an elektrischen Installationen einschließlich der Energieversorgung sind nur in Absprache mit KKR statthaft und werden auch vom KKR ausgeführt.

Die von der Firma zu liefernden und zu montierenden Unterverteilungen für die Baustromversorgung sowie sämtliche von dort abgehende Kabel, Leitungen und daran angeschlossenen Geräte müssen in allen Punkten den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbedingungen der VDEW entsprechen. Die technischen Anschlussbedingungen und die Anforderungen für das Niederspannungsnetz sind in Ziff. 5 vorgegeben.

### **2 Erdkabel**

Eine besondere Gefahr für Leib und Leben sowie für die Funktion von Einrichtungen stellt die Beschädigung von Erdkabeln dar.

Konsequenterweise werden alle Erdarbeiten einschließlich das Eintreiben von Pfählen und Ankern von dem KKR-BL unter Beachtung des BHB Teil 1, Kap.3 „Instandhaltungsordnung“ Anlage 8 über den SIM-Schein „Erd- und Stemmarbeiten“ freigegeben.

### **3 Freileitungen und Schleifleitungen**

- Die nach DGUV Vorschrift 3 (alt BGV A3) vorgegebenen Abstände zu Freileitungen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Errichtung von Gerüsten, bei der Materiallagerung, bei der Handhabung mit Mobilkran und beim Umgang mit Verkehrsobjekten.
- Bei Arbeiten und bei sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen, sind die Vorschriften DIN VDE 0105 Teil 100 Abschnitt 6.4 „Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile“ zu beachten. Wenn irgend möglich, sind die Schleifleitungen während dieser Zeit abzuschalten und gegen unbefugte Wiedereinschaltung zu sichern, um ein möglichst gefahrloses Arbeiten in ihrer Nähe zu gewährleisten.

Vor der Inangriffnahme von Arbeiten in der Nähe solcher Schleifleitungen ist der KKR-BL schriftlich zu unterrichten. Dies gilt erneut für den Arbeitsbeginn nach jeder Unterbrechung der Arbeit.

### **4 Beleuchtung / Elektrische Geräte**

Für die Durchführung von Arbeiten im Überwachungsbereich hat jeder Firmen-BL die für die Arbeit erforderliche Zusatzbeleuchtung in adäquater Weise beizustellen.

Für alle anderen Strahlenschutzbereiche gelten die Ausführungen nach Pkt. 2.4.

Fehler an der Beleuchtungseinrichtung sind vom Feststellenden dem Firmen-BL bzw. KKR-BL unverzüglich zu melden.

Alle in Verwendung befindliche Beleuchtungseinrichtungen und elektrisch angetriebenen Werkzeuge müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

Bei der Verwendung von Elektrogeräten oder Beleuchtungseinrichtungen in engen und leitenden Räumen, Silos, Behältern oder Komponenten sind die DIN VDE 0100 und die DGUV Regel 113-004 (alt BGR 117-1) zu beachten.

Die hierbei eingesetzten elektrischen Betriebsmittel werden nach DGUV Regel 113-004 über einen Trenntrafo der Schutzklasse II versorgt.

## **5 Energieversorgung**

Elektrische Energie wird vom KKR in Form eines TN-C-S-Systems (5-Polleiter-System „L1-L3, N, PE“) mit 400/230 V, 50 Hz bereitgestellt.

Es ist eine begrenzte Anzahl 5-polige CEE-Steckdosen 16 A, 32 A, 63 A für Individualanschluss verfügbar.

**Antrag auf Zutrittsberechtigung**

Seite: 1 / 2

Abteilung:

Telefon:

Name	Wird von der Ausgabestelle ausgefüllt	
Vorname	Registrier-Nummer	
Geburtsdatum	Besucher-Ausweis-Nr.	
Geburtsort	Betriebs-Ausweis-Nr.	
Staatsangehörigkeit	Chip-Nr. Zutritt	
Nationalität	Chip-Nr. Zeit	
Wohnland		
Wohnort		
Straße, Haus-Nr.	Datum	
Firma	Bearbeiter/in	

Zuverlässigkeits- überprüfung Verlängerung	Kategorie	gültig bis	Bemerkung				
	Kategorie	gültig bis	Bemerkung				
Aufenthaltsdauer	von:		Verlängerung				
	bis:		Bestätigung				

Aufenthaltsbereiche / zu betretende Räume Betriebsgelände  
überwachter Bereich  
ALfR

Grund des Besuches bzw. Art der Tätigkeit im KKR

Begleitperson für Besucher bei Zutritt zum überwachten Bereich

(wenn keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorliegt)

Name

Abteilung

Betriebsausweis-Nr.

Datum / Unterschrift

Verantwortliche Leitung

Datum / Unterschrift

Strahlenschutz- Beauftragte	Strahlenschutz- kategorie	
Objektschutz- Beauftragte	Zutrittsprofil	

Datum / Unterschrift

Leiter/-in der Anlage

(Unterschrift nur bei Zutritt zum überwachten Bereich)

Datum / Unterschrift

Die allgemeinen Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages habe ich zur Kenntnis genommen. Der Empfang des Ausweises wird bestätigt.

Besucher-Ausweis

Betriebs-Ausweis

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

## Antrag auf Zutrittsberechtigung

Seite: 2 / 2

Abteilung:

Telefon:

### Besucherregeln

Wird beim Zutritt zum Betriebsgelände zur Legitimation der Personalausweis oder Reisepass, bei Ämtern der Dienstaussweis vorgelegt, ist der Objektsicherungsdienst befugt, die zur Identifikation erforderlichen Angaben zu entnehmen. Diese Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten vernichtet.

Der/die Besucher/in erhält einen Besucherausweis mit Registriernummer. Dieser Ausweis ist während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände stets sichtbar zu tragen und beim Verlassen des KKR wieder beim Objektsicherungsdienst abzugeben.

Das Einführen von Gegenständen und Materialien auf das Betriebsgelände bedarf der Erlaubnis der besuchten Fachabteilung bzw. des Objektsicherungsbeauftragten. Zum Ausführen muss ein von einer unterschreibsberechtigten Person unterzeichneter Passierschein vorliegen.

Das Fotografieren und das Mitführen von Bild- und Tonaufnahmegeräten ist im Kontrollbereich grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Gegenstände, deren Einbringen in den Betrieb nicht gestattet ist, können beim Objektsicherungsdienst hinterlegt werden.

Der Aufenthalt im überwachten Bereich ist nur in Begleitung eines Betriebsangehörigen gestattet. Den Anweisungen des Objektsicherungsdienstes und des KKR-Personals ist Folge zu leisten.

Besucherverfahrzeuge dürfen nur in genehmigten Ausnahmefällen auf das Betriebsgelände fahren. Innerhalb des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Besucherverfahrzeuge dürfen sich nicht länger als nötig auf dem Betriebsgelände befinden.

Der Objektsicherungsdienst ist befugt, zur Sicherung der Anlagen den Personen- und Fahrzeugverkehr zu sperren.

---

**EMPFANGSBESTÄTIGUNG: An KKR-BL auszuhändigen**

Der Empfang von \_\_\_\_\_ Kopien der Fachbereichsanweisung „**Baustellenordnung für Tätigkeiten von Firmen und deren Subunternehmer auf dem Gelände des KKR**“, Dok.-Nr.: RT124/93, gültig für die

**Baustelle der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH,  
Betriebsteil Rheinsberg (KKR)**

wird hiermit quittiert.

Der Unterzeichner bestätigt, dass die Baustellenordnung zur Kenntnis genommen wurde und dass darauf verzichtet wird, Ansprüche, die sich aus der Anwendung dieser Baustellenvorschriften und Regeln ergeben, geltend zu machen.

---

Name, Vorname (Bitte in Druckschrift!)

Vertreter der Firma:

---

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

